

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

8.12.1942 (No. 34)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 8. Dezember 1942

Nr. 34

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Verwaltung, Übernahme und Verwertung des öffentlichen französischen Vermögens im Elsaß vom 29. Oktober 1942	283
Verordnung über die Behandlung von Schuldverschreibungen elsässischer Kreditinstitute vom 12. November 1942	284
Verordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen im Elsaß vom 13. November 1942	284
Anordnung Nr. 156 zur Verbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 16. November 1942	285
Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 20. November 1942	286
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung des Brieftaubenrechts im Elsaß vom 23. November 1942	287
Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwahrung von Azetylen, sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid (Azetylenverordnung) vom 30. November 1942	287

Verordnung

über die Verwaltung, Übernahme und Verwertung des öffentlichen französischen Vermögens im Elsaß vom 29. Oktober 1942

§ 1

Die Verwaltung des im Elsaß befindlichen öffentlichen französischen Vermögens erfolgt auf Grund der Verordnung über das feindliche Vermögen im Elsaß vom 16. Dezember 1941 (Verordnungsblatt 1942 Seite 20). Sie wird durch diejenigen Abteilungen und Stellen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und die Reichsverkehrsanstalten durchgeführt, die diese Vermögen und Vermögensgegenstände bisher verwaltet haben.

Öffentliches französisches Vermögen, dessen endgültige Einweisung in den Zuständigkeitsbereich einer der in Absatz 1 genannten Stelle noch nicht erfolgt ist, wird durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - verwaltet.

§ 2

Die Übernahme und Verwertung des im Elsaß befindlichen öffentlichen französischen Vermögens erfolgt auf Grund und nach Maßgabe der Verordnung über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß vom 1. Dezember 1941 (Verordnungsblatt Seite 711), der ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 15. Juni 1942 (Verordnungsblatt Seite 201) und der Verordnung über das

feindliche Vermögen im Elsaß vom 16. Dezember 1941, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. An die Stelle des Generalbevollmächtigten für das volks- und reichsfeindliche Vermögen tritt jeweils die Finanz- und Wirtschaftsabteilung.
2. Für die Übernahme ist ausschließlich die Übernahmestelle zuständig, die bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung errichtet wird.
3. Auf Grund der Übernahme ist auf Antrag der Übernahmestelle in das Grundbuch als Eigentümer das Reich oder der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Sondervermögen - einzutragen. Bei der Verwertung übernommener Vermögensgegenstände ist die Voreintragung des Reiches oder des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Sondervermögen - im Grundbuch nicht erforderlich.
4. Ein Übernahmewert kann festgestellt werden.
5. Die übernommenen Vermögen und Vermögensgegenstände können öffentlichen Körperschaften zu Eigentum zugewiesen werden. Die Zuweisung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 3

Die Verordnung über die Landkreiselbstverwaltung im Elsaß vom 18. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 481) bleibt unberührt.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchfüh-

rung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Die Finanz- und Wirtschaftsabteilung kann die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

Straßburg, den 29. Oktober 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Behandlung von Schuldverschreibungen elsässischer Kreditinstitute vom 12. November 1942

§ 1

(1) Ein Kreditinstitut, das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung seinen Sitz im Elsaß hat, kann den Inhabern der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen, die auf Mark oder französische Franken lauten, auch soweit sie noch nicht kündbar sind, den Umtausch in auf Reichsmark lautende, mit nicht mehr als 4 v. H. verzinsliche Schuldverschreibungen nach Maßgabe des in der Verordnung vom 5. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 170) festgesetzten Umtauschverhältnisses anbieten. Das Angebot ist bis zum 31. Dezember 1942 in einer am Sitz des Kreditinstituts erscheinenden Tageszeitung bekanntzumachen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen ist die Bareinlösung mit der Aufforderung zur Wahl zu stellen, die Stücke, falls Bareinlösung gewünscht wird, bis zum 30. Juni 1943 bei dem Kreditinstitut einzureichen. Nach dem 1. Juli 1943 kann ein anderer Anspruch als der auf Umtausch in neue Schuldverschreibungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten sinngemäß für auf Mark oder französische Franken lautende Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung verlost oder gekündigt waren, aber bis zum 30. Juni 1943 noch nicht zur Bareinlösung vorgelegt worden sind.

§ 2

(1) Für die bei dem Umtausch durch die Stückelung der neuen Schuldverschreibungen entstehenden Spitzen kann das Kreditinstitut auf den Inhaber lautende unverzinsliche Bescheinigungen in Nennbeträgen von fünf Reichsmark oder zehn Reichsmark ausstellen. Gegen Bescheinigungen über insgesamt hundert Reichsmark oder ein Vielfaches davon, sind dem Inhaber neue Schuldverschreibungen mit Zinsanspruch ab 1. Januar 1943 kostenlos auszuliefern.

(2) Der Anspruch aus den Bescheinigungen erlischt mit dem 31. Dezember 1944.

(3) Durch Bescheinigungen nicht darstellbare Spitzenbeträge werden durch Barzahlung abgegolten.

Straßburg, den 12. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

- Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

Köhler

Verordnung

über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen im Elsaß vom 13. November 1942

§ 1

Im Elsaß ist die Polizeiverordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen vom 5. August 1942 (Reichsgesetzblatt I, Seite 495) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die dem Reichswirtschaftsminister gemäß § 3 der genannten Polizeiverordnung zustehende Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen übt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung aus.

Straßburg, den 13. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung Nr. 156
zur Verbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe
vom 16. November 1942

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I, Seite 981), in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 3 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) wird angeordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I, Seite 981) wird für das Elsaß wie folgt geändert und neu gefaßt:

- (1) Großhandelszuschläge, die bei Spinnstoffen und Gespinnsten 18 v. H. des tatsächlichen Einkaufspreises (§ 2 Absatz 1) oder des Herstellerpreises (§ 2 Absatz 2) überschreiten, dürfen bei künftigen Verkäufen der unter diese Verordnung fallenden Waren nur mit Genehmigung der Preisbildungsstelle berechnet werden.
- (2) Gleiches gilt bei Spinnstoffwaren für Großhandelszuschläge, die bei:

Gruppe a): Herren- und Knabenkleidung	
Berufskleidung aller Art	18 v. H.
alle übrigen Waren dieser Gruppe	23 „ „
„ b): Damen- und Mädchenkleidung	30 „ „
„ c): Uniformen und Uniformausstattungen	25 „ „
„ d): Sportartikel	25 „ „
„ e): Wäsche	20 „ „
„ f): Wirk- und Strickwaren	
Strumpfwaren	20 „ „
alle übrigen Waren dieser Gruppe	25 „ „
„ g): Herreenausstattungen und andere	
Ausstattungsgegenstände	
Herenwäsche	24 „ „
Herrentaschentücher	20 „ „
alle übrigen Waren dieser Gruppe	30 „ „
„ h): Korsettwaren	30 „ „
„ i): Herrenkopfbekleidung	25 „ „
„ k): Damenkopfbekleidung	30 „ „
„ l): Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen	25 „ „
„ m): Bettwaren	22 „ „

Gruppe n): Schnittwaren

Für Berufskleidung aus Baumwolle und Zellwolle	20 v. H.
Weißware und Matratzendrelle	22 „ „
alle übrigen Waren dieser Gruppe	27 „ „
„ o): Handarbeiten	20 „ „
„ p): Kurzwaren	
Garne und Zwirne	25 „ „
alle übrigen Waren dieser Gruppe	27 „ „

des tatsächlichen Einkaufspreises (§ 2 Absatz 1) oder des Herstellerpreises (§ 2 Absatz 2) überschreiten.

- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Warengruppen umfassen die in der Anlage („Übersicht über die höchstzulässigen Handelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren beim Verkauf durch den Einzelhandel“) zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (RGBl. I, Seite 1877) unter den gleichen Bezeichnungen zusammengefaßten Warenarten. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit einer Ware zu einer Warengruppe die Preisbildungsstelle.
- (4) Großhändler, die am 1. Oktober 1942 niederere Großhandelszuschläge berechnet haben, dürfen diese nicht erhöhen.

§ 2

Großhandelszuschläge, für die die Preisbildungsstelle eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat, bleiben bis zu anderweitiger Entscheidung im Einzelfalle unberührt.

§ 3

Das nach § 4 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I, Seite 981) aufgestellte Verzeichnis ist bis 31. Dezember 1942 zu berichtigen. § 4 Absatz 3 Satz 1 der vorgenannten Verordnung findet auf die Berichtigung keine Anwendung.

§ 4

Die Anordnung tritt am 15. Dezember 1942 in Kraft.

Straßburg, den 16. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung:
 Rheinboldt

Verordnung
über die Gewährung von Weihnachtswendungen
im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht
vom 20. November 1942

§ 1

(1) Weihnachtswendungen werden von den Verwaltungen und Betrieben, auf die die Verordnung zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Elsaß vom 10. Januar 1942 (Verordnungsblatt, S. 48) Anwendung findet, gewährt, wenn ein Rechtsanspruch hierauf dem Grunde nach durch eine Tarifordnung oder durch eine ordnungsmäßig nach dem 1. Oktober 1940 erlassene Dienstordnung oder durch den mit dem Gefolgschaftsmitglied abgeschlossenen Vertrag begründet ist.

(2) Die nach Absatz 1 zu gewährende Weihnachtswendung hängt hinsichtlich der Bemessung vom Stande der verfügbaren oder bereitgestellten Mittel ab, darf aber nicht günstiger sein als in gleichartigen Verwaltungen und Betrieben des benachbarten Reichsgebietes, insbesondere Badens. Die Entscheidung über die Bemessung der Weihnachtswendung nach Satz 1 trifft der Führer der Verwaltung oder des Betriebes. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an seine Entscheidung gebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Weihnachtswendung in Höhe der vorhergehenden Jahre besteht nicht.

§ 2

(1) Ohne Begründung eines Rechtsanspruchs wird

- a) nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die Wohnungsgeldzuschußempfänger sind und nicht eine ungekürzte monatliche Grundvergütung von mehr als 250,— RM. erhalten,
- b) anderen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die nach Abzug der Kürzungen — ohne Kinderzuschläge — monatlich nicht mehr als 300,— RM. an Dienstbezügen erhalten,

für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind, das am 30. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Weihnachtswendung von 8,— RM. gezahlt, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst im laufenden Jahre mindestens zwölf Wochen erreicht.

(2) Bei der Feststellung der Bewilligungsgrenze nach Absatz 1 Buchstabe b) ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Es sind nur die steuerpflichtigen laufenden Bezüge zu berücksichtigen.
- b) Bei vollbeschäftigten Arbeitern sind allgemein 26 Arbeitstage im Monat zugrunde zu legen.
- c) Bei veränderlichen Bezügen (z. B. bei Arbeit im Akkord oder Gedinge) kann von dem Durchschnitt der letzten Zeit ausgegangen werden.

Überstundenverdienste sind nur mitzurechnen, wenn sie auch im Erholungsurlaub gewährt werden würden. (Vergleiche ADO. Nr. 6 zu § 18 TO.B.).

(3) Beamten, die nicht ein monatliches Grundgehalt von mehr als 250,— RM. — vor Abzug der Kürzungen — erhalten, wird ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für jedes kinderzuschlagfähige Kind, das am 23. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Weihnachtswendung von 8,— RM. gezahlt. Das gleiche gilt für Soldaten, die auf Grund eingegangener Dienstverpflichtung über die aktive Dienstpflicht hinaus länger als 2 Jahre dienen.

(4) Kinder, die bis zum Ende des laufenden Jahres hinzutreten, werden mit berücksichtigt.

(5) Für ein uneheliches Kind wird die Weihnachtswendung nur gewährt:

- a) wenn die Mutter einen Kinderzuschlag für das Kind erhält,
- b) wenn der Vater einen Kinderzuschlag für das Kind deswegen erhält, weil er es in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(6) Bei der Berechnung des Ausgleichbetrages nach § 3 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz - EWGG -) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1531) bleiben die Zuwendungen nach Absatz 1 bis 5 außer Ansatz.

§ 3

(1) Über den Rahmen der §§ 1 und 2 hinaus dürfen Weihnachtswendungen nicht gewährt werden.

(2) Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 wird die Weihnachtswendung nur einmal — nach der günstigeren Regelung — gezahlt.

§ 4

Bei Weihnachtswendungen nach § 1, die den Betrag von 50,— RM. überschreiten, wird der übersteigende Betrag erst am 15. Januar des folgenden Jahres gezahlt.

§ 5

(1) Soweit die zur Wehrmacht Einberufenen nicht nach vorstehendem eine Weihnachtswendung erhalten, wird für jedes Kind des Einberufenen, das am 23. Dezember des Jahres das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat, und für das laufend Familienunterhalt gezahlt wird, der Familienunterhalt für Dezember um eine Weihnachtszuwendung von 8,— RM. erhöht, wenn der Familienunterhalt einschließlich der Wirtschaftsbeihilfe im Dezember — ohne Kinderzuschläge — nicht mehr als 300,— RM. beträgt.

(2) Soweit Angehörige der zur Wehrmacht Einberufenen keinen laufenden Familienunterhalt erhalten, ihr monatliches Einkommen den Betrag von 300,— RM. nicht übersteigt und für das Elsaß nichts anderes bestimmt wird, gelten die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassenen Vorschriften.

§ 6

Die im Reich erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für das Elsaß entsprechend, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 7

Soweit in den gemäß § 5 und 6 dieser Verordnung anzuwendenden Bestimmungen ein Reichsminister oder eine Reichsbehörde für zuständig erklärt wird, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß oder die von ihm beauftragte Stelle.

Straßburg, den 20. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

**Änderung der Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Einführung des Brieftaubenrechts im Elsaß
vom 23. November 1942**

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 24. Mai 1941 (Verordnungsblatt S. 405) bestimme ich: § 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verord-

nung über die Einführung des Brieftaubenrechts im Elsaß vom 24. Mai 1941 (Verordnungsblatt S. 406) wird aufgehoben.

Straßburg, den 23. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeia Abteilung
Pflaumer

**Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwahrung von Azetylen
sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid (Azetylenverordnung)
vom 30. November 1942**

§ 1

Im Elsaß gilt die Badische Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid vom 10. April 1924 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95).

§ 2

Für bestehende Anlagen können Änderungen der technischen Anlagen auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung, die über bisher geltende Vorschriften hinausgehen, nur gefordert werden, wenn beim Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu befürchten sind.

Straßburg, den 30. November 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler